

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **D. Justus Claproths Königlich-Großbritannisch-und Churfürstlich-Braunschweig-Lüneburgischen Hofraths, ordentlichen Lehrers der Rechte, ... Einleitung in den ordentlichen bürgerlichen Proceß**

Zum Gebrauche der practischen Vorlesungen

**Claproth, Justus**

**Göttingen, 1787**

**VD18 90521080**

Der achtzehnte Titel von der Befoerderung eines Urtheils oder Bescheides.

**urn:nbn:de:gbv:45:1-13708**

einen oder anderen Theils ausgefertigt worden, so bitten wir die Acten unausgearbeitet wieder zurück zu schicken. Wir sind denen Herren freundlich zu dienen geneigt. N. u. s. w.

Fürstlich N. sche zur Canzley verordnete  
Director und Rätthe.

N.

---

## Der achtzehnte Titul

von

der Beförderung eines Urtheils oder  
Bescheides.

§. 191.

Mittel, ein Urtheil oder Bescheid zu befördern.

Der Vorsizende muß wöchentlich sowohl das Productenbuch [S. 50. S. 157.] als das Referentenbuch [das.], welche beyde immer auf dem Gerichtstische liegen müssen, nachsehen, und diejenigen Schriften, worauf noch kein Bescheid ertheilet ist, oder die beschlossene Sachen, worinn Urtheile zu fassen sind, wenn selbiges über die Zeit zurück bleibet, bey dem Referenten erinnern, und diese Erinnerungen nach dem Tage und Jahr in diesem Buche anzeigen. Ueber einige Zeit wird noch

nochmahls und nachdrücklicher erinnert; und wenn einer ohne rechtmäßige Hindernis die Sachen liegen liesse, und diese mehrmahlige Erinnerungen nichts helfen wollen, so muß billig vom ganzen Gerichte diese Nachlässigkeit dem Landesherrn angezeigt werden a). Wenn dieses gehörig beobachtet wird, so bedarf es kaum der Erinnerung der Partheyen. Wenn aber den Partheyen das Urtheil oder Bescheid zu lange ausbleibet b), so erinnert man, mit oder ohne Anführung der dringenden Ursachen, entweder durch Sollicitationszettul, oder durch eine kurze Schrift, unter der Aufschrift: Gesuch um Beförderung des Urtheils [Bescheides], worauf aber keine bloße Bertröstungsbescheide: daß nächstens ein Urtheil erfolgen solle, zu ertheilen sind, sondern den Partheyen wirklich geholfen werden muß. Sollen diese Sollicitationszettul oder Maturationsgesuche die gehörige Wirkung haben, so müssen sie nicht bloß dem Referenten zugeschicket, sondern dem Präsidenten vorgelegt werden, damit er die Sache erinnern kann. Bloß bey den höchsten Reichsgerichten ist es gewöhnlich, durch eigene abgeschickte Sollicitanten die Sachen zu betreiben, welches aber unter die Justizgebühren gehöret [S. 81. notat.].

a) arg. c. 26. X. de appellat. (II, 28.) Diese Stufen schreibt die zellische Oberappellat. Gerichtsordnung P. I. Tit. 2. §. 1. und 2. und Tit. 4. vor. Die im L. 13. §. 8. C. de iud. auf den jährigen Verzug geordnete Geldstrafen, sind heut zu Tage nicht im Gebrauche.

b) Nach dem Reichsabschiede von 1654. §. 152. Visitationsabschiede von 1713. §. 77. sollen die  
D 4    Anwälde

Anwälde nach 2. bis 3. Monath öfters erinnern, jedoch muß solches schriftlich geschehen, Concept l. 34. 12.

### M u s t e r

eines Beförderungs [Sollicitations] zettuls:

In Sachen Cajus Kläger wider Sempronius Beklagten, wegen eines streitigen Trausensalles, [ist am 14. Septembr. d. J. die Replic übergeben, und darauf noch kein Bescheid erfolgt] sind am 14. Junius d. J. die Acten vor beschlossenen angenommen, und noch kein Urtheil erfolgt, um dessen Beschleunigung inständigst gebethen wird, indem dem Kläger an Beschleunigung der Sache sehr gelegen ist, weil bey bevorstehendem nassen Wetter derselbe durch das Regenwasser sehr leyden würde.

\* \* \*

Dieses ist nun leicht in die Form eines förmlichen Maturationsgesuches zu bringen.

### §. 192.

Von der Beschwerde über verzögerte Rechtspflege bey den Oberrn.

Wenn diese Erinnerungen nichts helfen, so beschweret man sich bey dem nächsten Oberrichter a) über verzögerte Rechtspflege. Sind es die höchsten Gerichte im Lande, welche sich einer solchen Verzögerung schuldig machen, so muß man sich zuerst an den Landesherrn, und wenn dieser nicht hilft, an die höchsten Reichsgerichte wenden, da denn weder auf Appellationssumme noch auf Bes

Befreyung von der Appellation gesehen wird b).  
Hierauf wird ein Rescript erlassen, worinn diese  
Beschwerde abschriftlich überschicket, oder bloß  
angeführet und befohlen wird, dem Impetranten  
ohngeäumte Rechtspflege wiederfahren zu lassen.  
Erfolget selbige nicht, so bescheiniget der Impes-  
trant dessen richtige Behändigung, und bittet um  
geschärfteren Befehl, worauf ein zweytes Rescript  
mit Androhung einer Geldstrafe erlassen wird, ja  
es sollte hier der Richter auch in die Kosten ver-  
urtheilet werden,

a) In älteren Zeiten wandte man sich auch wohl an  
den geistlichen Richter., c. 6. 10. 11. 15. X. de  
foro compet. (II. 2.) BOEHMER I. E. P. II. 2. 35.

b) Reichsabschied von 1512. S. 13. und von 1654.  
S. 109. Concept II. 28. 1.

### M u s t e r

einer Beschwerde über verzögerte Rechtspflege:

An die Canzley:

Es ist auswärts bemerkte Sache besage des  
unter A. beyliegenden Bescheides bereits unterm  
14. Junius d. J. zur Relation ausgestellt, und  
obwohlen schon drey-mahl um Beschleunigung des  
Urtheils gebethen, dennoch selbiges nicht erfolget.  
An Ewr. erachtet dahero mein unterthänig: ge-  
horsamstes Gesuch:

dem Magistrat zu N. anzubefehlen, mir for-  
dersamste Rechtspflege wiederfahren zu las-  
sen, mir auch zu denen hierdurch veran-

D 5

lassen

lasseten vergeblichen und hierbey verzeichneten  
Kosten zu verhelfen.

Hierum will ich das milbrichterliche Amt besten  
Fleises bitten.

Gemüßigte Beschwerde über verzögerte Rechts-  
pflege

An Seiten

Cajus, Klägers

wider

Titius Beklagten

hat Anlage A. so  
bekannt.

wegen  
eines Gartens.

M u s t e r

eines Rescripts an den Unterrichter:

Unsere zc.

Es ergiebet der copenliche Anschlus mit meh-  
rerem, welchergestalt sich Cajus darüber, daß Ihr  
ihm in Sachen seiner wider Titius die Justiz ver-  
zögert, beschweret. Wir befehlen Euch daher  
hiermit ernstlich, denselben binnen 4. Wochen mit  
rechtlichem Bescheide zu versehen, und zu weiteren  
Beschwerden keinen Anlas zu geben, so lieb Euch  
ist, unangenehme anderweite Verfügung zu ver-  
menden, daneben aber auch dem Impetranten die  
hierdurch veranlasseten Kosten, welche mit Ein-  
schliesung dieses Rescripts auf . . . Rthlr. ge-  
mäßiget werden, zu erstatten, oder rechtmäßige  
Verhinderungursachen glaubhaft an- und auszu-  
führen. Wir sind Euch zc.

§. 193.

Von der Bitte um Abforderung der Acten.

Wenn aber auch die vom Obergerichter erlassene Befehle, das Recht gebührend zu pflegen, nichts helfen, so wird nach bescheinigter Behandlung derselben um Abforderung der Acten gebethen, und selbige auch mit einem Verweise erkannt a). Auch in Sachen der willkürlichen Gerichtsbarkeit, können bey der Verzögerung des Unterrichters, eben diese Wege eingeschlagen, und wenn die auf gebührende Rechtspflege gerichtete Befehle nichts helfen, die Sache abgefordert und vom Obergerichter das nöthige verfügt werden b). Ja bey geflißentlichen Verzögerungen oder Rechtsverweigerung muß ein Gerichtsherr, nach dreymahliger Erinnerung, seiner Gerichtsbarkeit verlustig erkläret werden [§. 23.] c).

a) Concept am angef. Orte, Resoluta dubia cameral. von 1595. n. g. Deputat Abschied von 1600. §. 27. Reichsabschied von 1654. §. 163. Auth. statuimus C. de Ep. & Cler. (I. 3.), c. 2. X. de sent. & re iud. (II. 27.), L. 12. pr. C. de iud. (III. 1.).

b) arg. des Dep. Abschiedes von 1600. §. 26. Kann das Cammergericht Vormünder bestellen, wenn die Gerichtsbarkeit streitig ist, so kann es diese und andere Sachen von willkürlicher Gerichtsbarkeit vornehmen, wenn auf eine andere rechtliche Art die Gerichtsbarkeit begründet wird, nämlich durch halstarrige Verzögerung der Rechtspflege.

c) Reichsabschied von 1438. Art. 2. §. 2. in der Sammlung der Reichsabschiede Th. I. S. 161.  
Muster

## N u s t e r

eines Rescripts, wodurch die Sache vom Unterrichter  
abgefordert, und an das Obergerichte  
gezogen wird:

Unsere zc.

Ihr erinnert euch, was Wir unterm 16ten  
May und 14ten Decembr. v. J. in Sachen Cajus  
Klägers wider Titius Beklagten, auf Ansuchen  
des Ersteren rescribiret. Nachdem nun derselbe  
das letztere Rescript nebst der bescheinigten Zustel-  
lung allhier bengebracht, und zugleich um Abfor-  
derung der Sachen gebethen, sothanem Suchen  
auch Statt gethan; als befehlen Nahmens Sr.  
u. s. w. unsers gnädigsten Fürstens und Herrn  
Wir hiermit, sothane Acta längstens binnen 14  
Tagen an hiesige Regierungs-Canzley einzusenden,  
und von nun an alles Verfahrens euch in dieser  
Sache zu enthalten. Da Wir übrigens sowohl  
in dieser Sache als mehreren anderen eure unver-  
antwortliche Nachlässigkeit misfälligst wahrges-  
nommen; als werdet ihr in die fernereit ange-  
drohete Strafe von 20 Rthlr. und alle dem Im-  
perranten verursachte Unkosten, welche auf . . .  
Rthlr. gemäßiget werden, fällig vertheilet, mit der  
ferneren Auflage, diese und die bereits vorhin  
verwürkte Strafe derer 10 Rthlr. binnen obiger  
Frist einzuschicken, woneben Wir euch nicht ver-  
halten können, daß woserne mehrere dergleichen  
Beschwerden wider euch einlaufen, man sich ge-  
nöthiget sehen wird, ein solches pflichtwidriges  
Betragen höchsten Ortes anzuzeigen. Wir sind  
euch zc. N. Fürstlich zc.

S. 194.



## §. 194.

Von unschicklichen Mitteln ein Urtheil oder Bescheid zu befördern.

Die bishero dargelegte Mittel reichen völlig hin, die Saumseligkeit der Richter in Ordnung zu bringen. Es ist also schon überflüssig, andere zur Hand zu nehmen. Am wenigsten sollten widerrechtliche oder gefährliche Mittel gebraucht werden. Unter die letzteren gehören: 1.) Die Hausbesuche bey den Gerichtspersonen a). Diese verderben denenselben die kostbare Zeit, geben zu Ausforschungen derer Referenten b), und dann zu Bestechungen, und ungleichen Einlenkungen, worauf jedoch kein Richter, dem der Kopf recht sizet, die geringste Rücksicht nehmen kann, Unlaß. Diese Hausbesuche würde ich durch einen Anschlag am Gerichtsbrett bey einer festgesetzten Strafe verbiethen. 2.) Die Handbriefe sind fast mit den Hausbesuchen einerley. Auch diese würde ich auf die eben berührte Art verbiethen. Niemahls dürfen dergleichen Handbriefe zu den gerichtlichen Acten geleyet, oder anders, als vereislich beantwortet werden; es sey denn, daß sie etwas straffälliges in sich enthielten, oder daß es eine summarische Sache, und gleichwohl alles wesentliche darinn enthalten wäre. 3.) Sich an den Landesherrn in processualischen Handlungen wenden [§. 19. und 103. Note a.]. An den angezeigten Orten sind die Gränzen bestimmet, wie weit man sich an den Landesherrn wenden kann, mithin gehöret es 4.) zu denen unschick-

schicklichen Mitteln, Vorschreiben [promotoriales] vom Landesherrn, hohen oder niederen Gerichten, aufer in dem Falle, wo das Recht einem diesseitigen Unterthanen in auswärtigen Gerichten verzögert, versaget, oder zu seinem Nachtheile, weil er ein Ausländer ist, etwas verfügt wird. In solchen Fällen pflegen vom Landesherrn, dessen Geheimrathsstube oder höheren Gerichten angemessene und oft sehr nachdrückliche Schreiben an die auswärtigen Landesherrn oder Gerichte erlassen und mit Repressalien gedrohet zu werden; jedoch kann letzteres nur der Landesherr thun. Wenn es auswärtige Mächte sind, und dem hiesigen Unterthanen fast nicht anders zu seinem Rechte verholfen werden kann, so pfleget auch wohl dem bey dem auswärtigen Hofe stehenden Gesandten das nöthige aufgetragen zu werden c). Alles dieses muß aber wegfallen, wenn die Sache rechtshängig ist und in der gehörigen Weise ihren ordentlichen Gang gehet. Am wenigsten sind in gerichtlichen Sachen Vorschreiben zu dulden, welche Ausführungen der Hauptsache in sich halten, z. E. einer Landschaft in Sachen eines einzelnen Mitgliedes derselben. Sollte die Sache eine gemeinschaftliche Beschwerde der Stände ausmachen, so ist ein Empfehlungsschreiben nicht das Mittel, wodurch selbige gehoben werden kann, sondern es würde dies mittelst einer Intervention angebracht werden müssen, wenn sich die Landschaft in diesen Rechtsstreit zu mischen Willens seyn sollte. Aber auch dies wäre nicht rathsam, weil das in einer solchen Sache erfolgende

gende Urtheil den übrigen Ständen, als dritten Personen, keinen Nachtheil zu Wege bringen könnte. Vielmehr müßten die Stände durch eine kündige aber ehrerbietige Vorstellung die Abstellung bey dem Landesherrn suchen, und wenn dies nichts fruchtet, den Vorfall als eine Beschwerde auf dem Landtage vorbringen, und mit dem Landesherrn wegen der künftigen Besorgnis hierüber Unterhandlung gepflogen werden. Nur in Religionsstreitigkeiten stehet den Reichsständen nach dem westphälischen Friedensschlus Art. 17. S. 5. zu, Ermahnungsschreiben wegen der Entgegenhandlung zu erlassen. Nichtsdestoweniger hat der R. H. durch das Conclufum vom 18ten Febr. 1779. in der Dierdorfer Klosterbausache denen Reformirten, daß sie sich an das corpus evangelicorum gewendet, verwiesen, und diesen Recurs weiter zu nehmen verbothen, und dann sind die Ausfertigungen des corp. euangel. vom Jul. 77. mit allem weiteren Erfolg und Anhang, als dem obersten Richteramt im Reich abbrüchig und allen K. Gesetzen entgegen, cassiret. Nichts desto weniger haben sich die Reformirten den 3ten April 1779. wieder an das corp. euangel. gewandt acta historico - eccles. Th. 46. Eine preussische Declaration vom 30ten April 1781. im Hamb. Corresp. n. 71. befiehet denen Seehandelnden preuss. Unterthanen, wenn sie unbillig von denen Kriegführenden Mächten behandelt werden, sich an die preussischen und kays. Russischen Gesandten um ihren Beytritt zu wenden. Die Kayserin

ferin von Rußland versichert, ihren Gesandten dieses ebenfalls befohlen zu haben.

- a) Si quis reus l. accusator domum iudicis ingreditur, in legem ambitus committit, L. vn. §. 4. D. de L. Iul. ambitus (XLVIII. 14.).
- b) Die Cammergerichtsbeysitzer sollen sich in ihren Reden mit denen Sollicitanten vorsichtig betragen, und nicht über die Sache selbst sich einlassen. Visitat. Abschied von 1713. S. 89.
- c) GROTIUS de I. B. & P. ll. 11. 12.

---

## Der neunzehnte Titul

von

Abfassung des Urtheils insgemein.

§. 195.

Begrif des Urtheils.

Ein Urtheil ist der Ausspruch des Richters, wodurch eine unter den streitenden Theilen streitige Sache entschieden wird a). Die Erkenntnisse werden entweder in der Hauptsache verurtheilend oder entbindend gefället, oder sie bestimmen nur einen Nebenpunct. Jene heißen Endurtheile, diese Beurtheile [interlocutiones] b). Letztere werden in schlechte Beurtheile [interlocut. simplices], und solche, welche selbst einen Nachtheil in  
Unse